

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Neuf jüngerer Linie zur Regelung der
Lotterieverhältnisse.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuf jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten übereingekommen sind, einen Vertrag zum Zwecke der Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Behuf ernannten Delegirten, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen Allerhöchsterseits Geheime Oberfinanzrat Dr. jur. Georg Struy und Allerhöchsterseits Legationsrat Georg Plehn, für Seine Durchlaucht den Fürsten Neuf jüngerer Linie Höchstseits Staatsminister Franz von Hinüber, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel I.

Die Fürstlich Neuf-Blanische Regierung jüngerer Linie räumt der Königlich Preussischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Gebiets des Fürstentums Neuf jüngerer Linie Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preussische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preussischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preussische Lotteriecinnnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel II.

Die Fürstlich Neuf-Blanische Regierung jüngerer Linie verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei